

# Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf  
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/16

## SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 7. Dezember 2016

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 22.30 Uhr

### ANWESENDE:

**Bürgermeister:** Herr Erich Ringseis

**Vizebürgermeister:** Herr Dipl.Ing. Gernot Kuran

**Die Gemeinderäte:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Schriftführer:** GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,  
anwesend sind hiervon 16 bis zum TOP. 4. (ab dem TOP. 5. - 14 Gemeinderäte) die Sitzung  
ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung:

1. Donauseilbahnquerung Aggsbach, Kurzbericht über die konzeptionelle Beurteilung und Attraktivität, Bericht Altbgm. Anton Draxler
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2016
3. Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 16. Oktober 2013
4. Beschlussfassung über die Beitragsregelung (Richtlinie) für die Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau
5. Subventionen 2017
6. Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2017
7. Voranschlag 2017 samt Beilagen
8. Mittelfristiger Finanzplan VA 2017 und PLAN 2018 – 2021
9. Beschlussfassung; Leitbild und Evaluierungsbericht für Förderperiode 2017-2020 des Dorferneuerungsvereines Schönbühel-Aggsbach

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

## Seite 2

### Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Anschließend veranlasst der Bürgermeister die Verlesung folgenden Dringlichkeitsantrages durch die Antragsteller selbst:

gfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Martin Mayerhofer und GemR. Walter Amoser mit dem Tagesordnungspunkt

Freiheitliche GR-Fraktion Schönbühel-Aggsbach

Aggsbach-Dorf, am 07.12.2016

An den Gemeinderat der Gem. Schönbühel-Aggsbach, z.Hdn. Bürgermeister Erich Ringseis

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Betreffend: Generelles Schächtverbot

Am 15. September 2016 kam es auf einem steirischen Bauernhof zur grausamen Schächtung von sage und schreibe 79 Schafen, Die Tiere wurden von mehreren Muslimen illegal und rituell geschlachtet. Auch in Niederösterreich gib es immer wieder Hinweise auf Zwischenfälle, bei welchen Schafen – ohne vorherige Betäubung – nach einem meist unsachgemäßen Kehlschnitt elendiglich zu Grunde gehen. Dieses illegale Schächten geschieht stets unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit, die die massenhaft zugewanderten Moslems in unserem Land jetzt ausleben.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist das Schächten strikt abzulehnen. Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt ist eine grausame Todesfolter, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf und schon gar nicht unter dem Deckmantel der freien Religionsausübung zuzulassen ist.

Es ist höchst an der Zeit, ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden Tierschutz anzulegen und das Schächten generell zu verbieten. Unzählige europäische Länder stellen mittlerweile den Schutz der Tiere vor die Interessen muslimischer Religionsgemeinschaften. So ist diese Tötungsart in Staaten wie der Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich muss umgehend nachziehen.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist höchst an der Zeit, ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden Tierschutz abzulegen und das Schächten, wie schon in vielen europäischen Ländern, generell zu verbieten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1, Der Gemeinderat der GEM. Schönbühel-Aggsbach spricht sich für ein generelles Schächtverbot aus.

2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle Maßnahmen zu veranlassen, um das Schächten generell zu verbieten.“

Unterfertigt durch: gfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Walter Amoser und GemR. Martin Mayerhofer

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte: gfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Walter Amoser und GemR. Martin Mayerhofer die

## Seite 3

### Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

erforderliche Mehrheit und es wird beschlossen, den Dringlichkeitsantrag nach dem Tagesordnungspunkt 9. zu behandeln.

#### **Zu Punkt 1.)**

Altbürgermeister Anton Draxler als Obmann des Vereins IG Pendelbahn Wachau stellt den anwesenden Gemeinderäten das Ergebnis der Studie der Firma CONOS vor. Die Studie wurde von den Mitarbeitern Mag. Arnold Oberacher und Marcus Linford erstellt. Im Wesentlichen besteht die Studie aus folgenden Themenbereichen

1. Konzeptionelle Standort-Beurteilung & Standort-Attraktivität
2. Umsetzungsrelevante Prämissen und Rahmenbedingungen
3. Betriebswirtschaftliche Effektprognose
4. Quantitative & qualitative regionalwirtschaftliche Effektprognose
5. Fazit und Handlungsempfehlungen

Nach den Ausführungen von Altbürgermeister Draxler entstand im Gemeinderat eine rege Diskussion mit durchwegs positiver Resonanz und abschließend bedankt sich Bürgermeister Ringseis ganz herzlich für die detaillierten Ausführungen bzw. für die bereits geleistete Vorarbeit für dieses Projekt.

#### **Zu Punkt 2.)**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 3. November 2016 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Alfred WALTER und GemR. Andreas Winkler gegengezeichnet.

#### **Zu Punkt 3.)**

Der Bürgermeister vorliest vollinhaltlich die vorliegende Schreiben des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung im Bezirk Melk sowie das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung vom 30. November 2015 hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr und legt dem Gemeinderat den von der Gemeindekanzlei bzw. der Firma Hydro-Ingenieure aus Krems erstellten Betriebsfinanzierungsplan der WVA Schönbüchel-Aggsbach laut Voranschlag 2017 vor. Nach eingehender Diskussion des Betriebsfinanzierungsplans verliest der Bürgermeister die erstellte Verordnung wie folgt

Marktgemeinde: Schönbüchel-Aggsbach  
Politischer Bezirk: Melk  
Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

## § 1

### **WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.120.583,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 16.382 zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5**  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 70,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	70,00	210,00
20	70,00	1.400,00

**§ 6**  
**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

**§ 7**  
**Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. vom 01.01 bis 30.06.
  2. vom 01.07. bis 31.12.Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasser-bezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.
- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

**§ 9**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## Seite 6

### Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Tag des Anschlages: .....  
Tag der Abnahme: .....

Der Bürgermeister  
Erich Ringseis

und stellt folgenden Antrag:

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 11. Oktober 2013 betreffend die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 6 Gegenstimmen (gfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Martin Mayerhofer, GemR. Walter Amoser, GemR. Alfred WALTER, GemR. Anna Neuhold und GemR. Patrizia Schiller den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

#### **Zu Punkt 4.)**

Auf Ersuchen von Herrn Bürgermeister Ringseis verliest GemR. Reinhard Gruber das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten vom 27. Oktober 2016 vollinhaltlich.

Des Weiteren gibt der Bürgermeister nach dem Verlesen die derzeit zur Verrechnung gelangenden Monatsbeträge wie folgt zu Protokoll

Betreuung bis zu 20 Stunden im Monat	€ 30,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 50,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 70,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 80,00

Ebenso wird vom Bürgermeister bekanntgegeben, dass die Abänderung der Monatsbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau im Gemeindevorstand eingehend diskutiert wurde und vom Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ergeht, die Beiträge sowie die Regelung hinsichtlich der Behandlung von Härtefällen wie folgt zu beschließen:

Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat	€ 50,00
--------------------------------------	---------

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 60,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 90,00

Davon abweichend soll für Härtefälle folgende Regelung beschlossen werden:

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten bzw. die sonstigen Beitragsbeträge vermindert werden. Die Reduktion des Mindestbeitrages bzw. des sonstigen Beitrages erfolgt anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze. Als soziale Einkommensgrenze gilt der Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung, welche seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk zur Anwendung kommt.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
Kinder über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Berücksichtigung des Meldestatus laut Meldegesetz 1991 (MeldeG 1991)

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Als Nachweis ist bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises; bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) unverzüglich bekannt zu geben.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalls wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung, welche im Verwaltungsbezirk Melk zur Auszahlung gelangt, herangezogen. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit € 837,76.

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer Einkommensgrenze ist nach folgendem Modell vorzunehmen:

1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
3. Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Beitragsregelung (Richtlinie) für die Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 (September 2017) sowie die Härtefallregelung wie folgt beschließen:

Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat	€ 50,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 60,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 90,00

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten bzw. die sonstigen Beitragsbeträge vermindert werden. Die Reduktion des Mindestbeitrages bzw. des sonstigen Beitrages erfolgt anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze. Als soziale Einkommensgrenze gilt der Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung, welche seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk zur Anwendung kommt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 12 JA-Stimmen und 3 Gegenstimmen (gfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Walter Amoser und GemR. Martin Mayerhofer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Handouts zur Sitzung ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen und bildet mit seinen Berechnungsbeispielen einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

**Zu Punkt 5.)**

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2017 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbühel	€ 5.087,10
Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf	€ 5.087,10
Tennisverein Schönbühel	€ 290,69
Tennisverein Aggsbach-Dorf	€ 290,69
Beitrag für das Feuerwerk Schönbühel inkl. Fackeln	€ 1.800,00
Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln	€ 1.800,00
Beitrag für das Feuerwerk Hub	€ 100,00

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 6.)**

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2017 zu genehmigen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

**Zu Punkt 7.)**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Haushaltsvoranschlag 2017 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis. Dieser sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.013.500,00 im ordentlichen Haushalt, sowie Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 1.008.400,00 im außerordentlichen Haushalt, somit insgesamt Euro 3.021.900,00 vor. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts weisen gegenüber den Einnahmen des ordentlichen Haushalts einen Haushaltsabgang in Höhe von € 262.800,00 auf. Dieser Haushaltsabgang wurden bei den Einnahmen des ordentlichen Haushalts unter der Post 2/980000+960000 als Vermögensveränderung budgetiert.

Im AOH sind folgende Vorhaben geplant:

- 4.) Güterwege (Bauaufwand € 10.000,00)
- 34.) Darlehensverrechnung (Zugang € 2.200,00),
- 40.) Hochwasserschutz Aggsbach-Dorf (Aufwand Einreichplanung € 20.000,00)
- 41.) Hochwasserschutz Schönbühel (Aufwand Einreichplanung € 15.000,00)
- 42.) Sanierung und Erneuerung Straßenbeleuchtung (Bau- und Sanierungsaufwand € 500.000,00)
- 43.) Hochwasserschutz Aggstein (Aufwand Einreichplanung € 215.000,00)
- 44.) Grundankauf für Hochwasserschutzlager Aggsbach-Dorf (€ 90.000,00)
- 45.) Grundankauf für Hochwasserschutzlager Schönbühel (€ 120.000,00)

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von € 201.350,00 aufnehmen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 877.200,00 festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Zinsen der Darlehen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Fördermittel wurden in Form eines Darlehens zugesichert), den restlichen Aufwand für die Detailplanung der Hochwasserschutzanlagen Aggsbach-Dorf, Schönbühel und Aggstein, Den Kosten für den Ankauf der Liegenschaften zur Errichtung der Hochwasserschutzlager in Schönbühel und Aggsbach-Dorf, sowie die Kosten für die Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Vorstand sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass in der Kundmachungsfrist der Auflage des Voranschlages 2017 keine Erinnerungen eingelangt sind.

Nach Diskussion des Voranschlages stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2017 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes, den Kassenkredit und die Aufnahme der Darlehen für den außerordentlichen Haushalt beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss.

**Zu Punkt 8.)**

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2017 und Plan 2018-2021 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 1,00 %
Bezüge der Mandatäre	+ 1,10 %
Pensionszahlungen	+ 0,80 %
Energiekosten	+ 3,00 %
Versicherungsprämien	+ 2,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 3,00 %
Sozialhilfe	+ 4,50 %
Jugendwohlfahrt	+ 5,50 %
NÖKAS	+ 3,60 %
Abgabenertragsanteile	+ 2,00 %

Nach eingehender Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2017 bis 2021 zustimmen und diesen genehmigen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

**Zu Punkt 9.)**

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich den vorliegenden Leitbild- und Evaluierungsbericht zur Dorferneuerung Aggsbach-Dorf und Aggstein und stellt nach kurzer Diskussion folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Leitbild und Evaluierungsbericht zur Dorferneuerung der Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein vom November 2016 der NÖ Regional GmbH., Hauptregion Mostviertel, 3362 Öhling, Mostviertelplatz 1 genehmigen bzw. beschließen.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt Dringlichkeitsantrag:**

Nach eingehender Diskussion des Dringlichkeitsantrages der freiheitlichen GR-Fraktion Schönbühel-Aggsbach stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

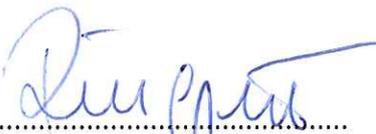
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach mit der Verfassung eines Resolutionsantrages für ein „generelles Schächtverbot in Österreich“ zu beauftragen und diesen Resolutionstext in einem eigenen Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Resolutionstext ist der Hinweis auf ein Verbot im Sinne eines umfassenden Tierschutzes, herauszuarbeiten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Dieses Protokoll besteht aus 11 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 07.12.2016

  
.....  
Bürgermeister: Erich Ringseis

  
.....  
GemR. ÖVP und Unabhängige  
für Schönbühel-Aggsbach  
Andreas WINKLER

  
.....  
GemR. SPÖ  
Alfred WALTER

  
.....  
Schriftführer  
GemR. Reinhard Gruber

.....  
gfGemR. FPÖ  
Friedrich LECHNER

Freiheitliche GR-Fraktion...*SCHÖNBUHEL-AGGSBACH*

An den Gemeinderat  
der *GEM. SCHÖNBUHEL-AGGSBACH*  
z.Hd. Bürgermeister...*ERICH RINGSCH*

*AGGSBACH-DORF*, am *7.12.16*

## Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

betreffend: **Generelles Schächtverbot**

Am 15. September 2016 kam es auf einem steirischen Bauernhof zur grausamen Schächtung von sage und schreibe 79 Schafen. Die Tiere wurden von mehreren Muslimen illegal und rituell geschlachtet. Auch in Niederösterreich gibt es immer wieder Hinweise auf Zwischenfälle, bei welchen Schafe - ohne vorherige Betäubung - nach einem meist unsachgemäßen Kehlschnitt elendiglich zu Grunde gehen. Dieses illegale Schächten geschieht stets unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit, die die massenhaft zugewanderten Moslems in unserem Land jetzt ausleben.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist das Schächten strikt abzulehnen. Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt ist eine grausame Todesfolter, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf und schon gar nicht unter dem Deckmantel der freien Religionsausübung zuzulassen ist.

Es ist höchst an der Zeit, ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden Tierschutz abzulegen und das Schächten generell zu verbieten. Unzählige europäische Länder stellen mittlerweile den Schutz der Tiere vor die Interessen muslimischer Religionsgemeinschaften. So ist diese Tötungsart in Staaten wie der Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich muss umgehend nachziehen.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist höchst an der Zeit, ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden Tierschutz abzulegen und das Schächten, wie schon in vielen europäischen Ländern, generell zu verbieten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Der Gemeinderat der GEM. SCHÖNBÜHEL ABGBACH spricht sich für ein generelles Schächtverbot aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle Maßnahmen zu veranlassen, um das Schächten generell zu verbieten.“

Gf. GMR.



GMR



GMR.



# Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk  
3392 Schönbüchel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Mittwoch, dem 7. Dezember 2016, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf  
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

GemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß  
entschuldigt

GemR. Christoph Lechner

Christoph Lechner  
entschuldigt

gfGemR. Johann Picker

Johann Picker

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Josef Pilsinger

GemR. Mario Pulker

bis Top 9.  
bis Top 9.

GemR. Mag. Anja Schwediauer

Anja Schwediauer

GemR. Andreas Winkler

Andreas Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi  
entschuldigt

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Patrizia Schiller

Patrizia Schiller

gfGemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Walter Amoser

Walter Amoser

GemR. Martin Mayerhofer

Martin Mayerhofer